

**Status der Islamischen Religionsgemeinschaft in Berlin
als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Rechtsgutachten

erstellt im Auftrag der Islamischen Religionsgemeinschaft in Berlin

von

Rechtsassessor Abdurrahim Vural

August 2005

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangspunkt.....	3
II.	Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts nach heutiger Rechtslage.....	3
III.	Korporationsstatus nach dem Recht der DDR.....	5
	1. Verfassung der DDR vom 07. Oktober 1949.....	5
	a. Gesetzliche Regelung.....	5
	b. Handhabung in der Praxis.....	6
	2. Verfassung der DDR vom 06. April 1968 (Änderung 1974).....	7
IV.	Staatliche Anerkennung i.V.m. KiStG DDR.....	8
	1. Staatliche Anerkennung durch den Ministerrat der DDR, Amt für Kirchenfragen.....	8
	2. Fortgeltung nach Art. 19 des Einigungsvertrages.....	9
	a. Grundsatz der Rechtssicherheit.....	10
	b. Verwaltungsakte erstarken zu Bundesrecht.....	11
	3. Wirkung der staatlichen Anerkennung.....	11
	4. Verleihung des Korporationsstatus durch das KiStG DDR.....	13
	a. Wortlaut des § 2 KiStG DDR.....	13
	b. wörtliche, systematische und teleologische Auslegung.....	14
	c. Geltung des KiStG ab 29. September 1990.....	17
	d. Reichweite des Körperschaftsstatus nach § 2 KiStG DDR.....	17
	e. Geltung im Ostteil Berlins.....	19
	f. Schlussfolgerung.....	20
	5. Bestätigung durch Lothar de Maizière.....	20
	6. Beratung im Ministerrat.....	21
	7. Zusammenfassung.....	22
V.	Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung.....	23
	1. Staatskirchenverträge.....	23
	2. Staatsverträge mit den Jüdischen Gemeinden.....	24
	3. Schlussfolgerung.....	24
VI.	Rechtsstreit: Senatsverwaltung – Islamische Föderation in Berlin e.V.....	25
	1. Rechtsstellung der Islamischen Föderation.....	25
	a. Eingetragener Verein.....	25
	b. Religionsgemeinschaft.....	26
	2. Vorgehen der Senatsverwaltung nach den gerichtlichen Entscheidungen.....	29
	3. Änderung des Schulgesetzes im Jahre 2004.....	31
	4. Zusammenfassung.....	32

VII.	Religion des Islam.....	33
1.	Neben dem Christentum größte Weltreligion.....	33
a.	Grundlagen.....	33
b.	Unterschiede zum Christentum.....	35
c.	Die fünf Säulen des Islam.....	37
d.	Ziele des Islam.....	38
2.	Abgrenzung zur Politik islamischer Fundamentalisten.....	39
3.	Folgerungen und mögliche Aussichten.....	41
VIII.	Stellungnahmen der Islamischen Vereinigungen.....	42
1.	Strenge Trennung islamischer Religion und der Politik islamischer Fundamentalisten.....	43
a.	Stellung der Islamischen Religionsgemeinschaft.....	43
b.	Stellung des Zentralrats der Muslime.....	44
2.	Mögliche Aussichten für die Zukunft.....	45
IX.	Antrag auf Verleihung überdies unproblematisch, Art. 140 GG i.V.m. 137 V 2 WRV.....	45
1.	Religionsgemeinschaft.....	46
2.	Gewähr der Dauer.....	47
a.	Verfassung.....	47
b.	Zahl der Mitglieder.....	48
3.	Ungeschriebene Voraussetzungen.....	49
a.	Rechtstreue.....	49
b.	Beachtung von Art. 79 Abs. 3 GG.....	50
4.	Unterschiede zum Status der Zeugen Jehovas.....	51
5.	Zusammenfassung.....	51
X.	Fazit.....	52

I. Ausgangspunkt

Die Senatsverwaltung zweifelt den Status der Islamischen Religionsgemeinschaft in Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Zur Begründung führt sie aus, in der damaligen DDR habe es einen solchen Status zu keiner Zeit gegeben. Demnach habe die Religionsgemeinschaft diesen nie erworben. Sie könne sich daher auch nicht auf die besonderen Rechte solcher Körperschaften berufen.

Dieses Vorbringen durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur – dessen diesbezügliche Zuständigkeit bereits fragwürdig ist¹ - ist in jeder Hinsicht widerlegbar, wie die folgenden Darstellungen aufzeigen werden. Es berücksichtigt nicht die besondere Rechtslage, die zur Zeit der staatlichen Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft kurz vor der Wiedervereinigung Deutschlands bestand. Bezeichnend ist auch, dass der Korporationsstatus von mehr als 30 weiteren in der damaligen DDR anerkannten Religionsgemeinschaften, darunter eine Vielzahl evangelischer und katholischer Kirchen, zu keiner Zeit angezweifelt wurde, diese konsequenterweise aber nach dieser Argumentation ebenfalls keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sein dürften.

II. Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts nach heutiger Rechtslage

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine mitgliedschaftlich verfasste, unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisation, die ihre Individualität als Rechtssubjekt nicht der Privatautonomie, sondern einem Hoheitsakt verdankt.² Im Gegensatz zu privatrechtlichen Körperschaften – zum Beispiel: Verein, GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft - haben öffentlich-rechtliche Körperschaften als Teil der öffentlichen Gewalt zusätzliche Möglichkeiten, wie etwa die Dienstherrenfähigkeit, die

¹ da das Recht der DDR durch den Einigungsvertrag in Bundesrecht überführt wurde, ist das Bundesinnenministerium für vor der Wiedervereinigung erlassene Verwaltungsakte zuständig, wie im Weiteren noch näher dargelegt wird

² Wikipedia.org, Die freie Enzyklopädie

Satzungs- oder Abgabehoheit.³ Körperschaften können aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts insbesondere Gesetze im materiellen Sinne erlassen.

Einen Sonderfall der Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften dar, denen der Status gem. Art. 140 GG i.V.m. 137 V WRV (Weimarer Reichsverfassung) verliehen wurde. Zwar betrachtet das Grundgesetz auch die Religionsausübung in gewisser Weise als förderungswürdige "öffentliche Aufgabe" – wie sich am Beispiel des Religionsunterrichts zeigt. Wegen der Pflicht zur weltanschaulichen Neutralität und des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche ist es dem Staat gerade nicht erlaubt, die Religionsgemeinschaften als Teil der Verwaltung zu führen.⁴ Jede Religionsgemeinschaft verwaltet ihre Angelegenheiten daher – wie insbesondere Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. III WRV bestimmt - selbständig, verleiht etwa ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates.⁵ Die religiösen Gemeinschaften sind damit nicht nur organisatorisch aus dem Staat ausgelagert, sondern gerade kein Teil der öffentlichen Gewalt. Folglich sind sie nicht grundrechtsverpflichtet, sondern wie private Vereinigungen grundrechtsberechtigt. Erst recht ist dem Staat eine Rechtsaufsicht ausdrücklich verwehrt. Der öffentlich-rechtliche Status dient hier vor allem dazu, die aus früheren Zeiten überkommenen Formen fortführen zu können (Pfarr- und Beamtenverhältnisse, Kirchensteuer) und die religiöse Vereinigungsfreiheit effektiv umzusetzen (innerkirchliches Recht). Demzufolge können sie, soweit sie dies wünschen, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen und deren Recht einseitig durch ihre Gesetzgebung regeln.

Körperschaften des öffentlichen Rechts in diesem speziellen Sinne sind die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Bistümer der Römisch-Katholischen Kirche, aber auch unzählige kleinere religiöse Gemeinschaften, wie die Jüdischen Gemeinden, die Zeugen Jehovas⁶ oder eben auch die Islamische Religionsgemeinschaft in Berlin.

III. Korporationsstatus nach dem Recht der DDR

³ Bundesverwaltungsgericht, Pressemitteilung Nr. 18, vom 17.05.2001

⁴ Weber JuS 1975, 526; Schmidt-Bleibtreu/ Klein, Art 140 GG, Rd-Nr. 4; Maunz/ Düring, Art 140 GG, Rd-Nr. 25ff

⁵ Schmidt-Bleibtreu/ Klein, Art. 140 GG, Rd-Nr. 4a

Dem Verfassungs- und Staatsorganisationsrecht der DDR war der Rechtsstatus von Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht zu jeder Zeit bekannt.

1. Verfassung der DDR vom 07. Oktober 1949

a. Gesetzliche Regelung

Der ersten Verfassung der DDR, die am 07. Oktober 1949 verabschiedet wurde⁷, war ein solcher Korporationsstatus bekannt. Diese übernahm in ihrem Art. 43 nahezu wörtlich die Regelung des Art. 137 WRV.

Art. 43 Verf. DDR lautete:

- “(1)Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.
- (2) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.
- (3) Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.
- (5) Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.“

⁶ die diesen Titel nach langwierigem Rechtsstreit kürzlich erlangt haben, Pressemitteilung Nr. 8/2005 vom 24. März 2005 des Oberverwaltungsgerichts zur Anerkennung der Körperschaftsrechte an Zeugen Jehovas, Land Berlin unterliegt in Sachen Zeugen Jehovas - 8/2005 OVG 5 B 12.01

Damit blieb der traditionelle Rechtsstatus der altkorporierten Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. Diese erlangten ihren Status auf der Grundlage des ALR (Allgemeines preußisches Landrecht). Anderen, also jüngeren, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oblag ein Anspruch auf Gewährung dieses Status, vorausgesetzt sie erfüllten die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen.

b. Handhabung in der Praxis

Die Staatspraxis sah jedoch anders aus. Diese höhnte den Anspruch der Religionsgemeinschaften bald aus. Der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts kollidierte mit dem Charakter des DDR – Rechts als einem sozialistischen Rechtssystem. Dieses war ein einheitliches Recht, das keine Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht kannte.⁸ Seine Hauptaufgabe war die Sicherung des Arbeiter-und-Bauern-Staates sowie dessen sozialistischer Errungenschaften. Dadurch sollte den Interessen der einzelnen Bürger und denen der Gesamtheit der Gesellschaft gleichermaßen entsprochen werden. Gab es somit kein öffentliches Recht mehr, konnte auch das Rechtsinstitut der Körperschaften des öffentlichen Rechts nur gegenstandslos sein. Die Bedeutung des Korporationsstatus wurde daher von der Staatspraxis und der Rechtslehre auf die Anerkennung der Religionsgemeinschaften als juristische Personen reduziert. Diese Anerkennung umfasste jedoch im gleichen Maße die volle juristische Handlungsfähigkeit der Religionsgemeinschaften.⁹

Das bedeutet, der Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts war aufgrund der Gesetzesstruktur des DDR – Rechts nicht fortführbar und unanwendbar. Das heißt aber auch, der Korporationsstatus wurde praktisch durch die staatliche Anerkennung ersetzt, die damit dieselben Rechte verlieh.

⁷ GBl. DDR I, S. 4

⁸ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

⁹ W. Meinecke, Die Kirche in der volksdemokratischen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Beitrag zur Klärung einiger Grundfragen des Verhältnisses von Staat und Kirche in der DDR, Berlin (Ost) 1962

2. Verfassung der DDR vom 06. April 1968 (Änderung 1974)

In der folgenden Verfassung aus dem Jahre 1968¹⁰ wurden die Vorschriften zum Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften, entsprechend der vorhergehenden Staatspraxis, neu formuliert. Dabei kam es zu einer Aufhebung der Normen betreffend den öffentlich-rechtlichen Status der Religionsgemeinschaften. Art. 43 der ursprünglichen Verfassung wurde ersatzlos gestrichen. Einzig Art. 39 der neuen Verfassung enthielt Bestimmungen zu Religion und Religionsgemeinschaften. Dieser blieb auch bei der erneuten Verfassungsänderung am 07. Oktober 1974 unverändert.

Art. 39 der neuen Verfassung lautete:

“ (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.
(2) Die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ordnen ihre Angelegenheiten und üben ihre Tätigkeit aus in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik. Näheres kann durch Vereinbarungen geregelt werden.“

Damit war der Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts allein aufgrund der Verfassungsänderung, ohne einen weiteren staatlichen Hoheitsakt, gänzlich entfallen.¹¹ Auch die Kirchen in der DDR verloren damit ihren Korporationsstatus. Daran ändert es nichts, dass diese ihre Organisationsstruktur beibehielten und weiterhin Beamte, Amtsbezeichnungen sowie ein Laufbahnwesen hatten.¹² Der Staat sah diese als andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen an. Damit akzeptierte er lediglich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, das in Art. 39 Abs. 2 Verf. DDR - wie zuvor in Art. 137 Abs. 3 WRV - gewährleistet war, nicht aber die innerkirchlichen öffentlich-rechtlichen Strukturen der

¹⁰ GBl. DDR I, S. 199

¹¹ H. Weidemann, Zur Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften nach der neuen Verfassung in Mitteldeutschland, DVBl 1969, 10, (12); ders., Zum Körperschaftsstatus der Bekenntnisgemeinschaften in den neuen Bundesländern, LKV 1993, 374; VG Berlin, Urteil vom 25.10.1993 – 27 A 214/93; NVwZ 609ff

Religionsgemeinschaften.¹³

Demnach müssten alle in der damaligen DDR existierenden Religionsgemeinschaften, auch die beiden Großkirchen, nach der Wiedervereinigung einen erneuten Antrag nach Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 S. 2 WRV auf Zuerkennung des Status der Körperschaften des öffentlichen Rechts gestellt haben oder diesen auf andere Art und Weise - vor oder nach dem Beitritt der DDR - erlangt haben, um heute den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts inne zu haben.

IV. Staatliche Anerkennung i.V.m. KiStG DDR

Eine Zuerkennung der Körperschaftsrechte wurde erstmalig wieder in den §§ 2,3 KiStG DDR (Kirchensteuergesetz der DDR) ausdrücklich formuliert. Durch diese Regelungen in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung der Religionsgemeinschaften haben diese deren Korporationsstatus zurück- bzw. neu erlangt. Damit hat auch die Islamische Religionsgemeinschaft den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben.

1. Staatliche Anerkennung durch den Ministerrat der DDR, Amt für Kirchenfragen

Die Islamische Religionsgemeinschaft in Berlin wurde am 21. Februar 1990 unter dem Namen "Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR" gegründet. In ihrer Gründungsversammlung beschloss sie ein Statut, in dem sie ihre Ziele und Vorstellungen niederlegte.¹⁴ Sie erhielt am 01. März 1990 die staatliche Anerkennung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Amt für Kirchenfragen, vertreten durch den Staatssekretär Kalb. In der Anerkennungsurkunde heißt es wörtlich:

"Die Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR mit Sitz in Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, ist staatlich anerkannt. Mit der

¹² H. Kremser, Der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche in der DDR und die neue Einheit der EKD, JuS Ecclesiasticum, Bd. 46, Tübingen 1993, S. 32

¹³ P. Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, HdbStKirchR, Bd. I, 1994, S. 651, (679)

staatlichen Anerkennung ist die Religionsgemeinschaft nach § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 06.11.1975 (GBl. I Nr. 44, S. 723) rechtsfähig.“

In dem Begleitschreiben des Abteilungsleiters Behnke wird die Anerkennung unter anderem auf Art. 39 der Verfassung der DDR gestützt. Wörtlich heißt es darin:

“Es ist mir eine Ehre und große Freude, Ihnen im Auftrage des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates für Kirchenfragen, Herrn Lothar de Maiziére, die Anerkennungsurkunde für die `Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR` überreichen zu können. Ihre Gemeinschaft gehört damit zu den über 30 Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in der DDR auf der Grundlage von Artikel 39 (2) der Verfassung und weiterer gesetzlicher Bestimmungen der DDR ihre Tätigkeit selbständig in voller Freiheit ausüben und Rechtsfähigkeit besitzen.“

Diese Anerkennung erfolgte damit auf der Grundlage von Art. 39 Abs. 2 der Verfassung der DDR in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen. Art. 39 Abs. 2 Verf. DDR regelte, wie bereits dargestellt, das Recht der Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten und Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der DDR selbständig auszuüben. Die Anerkennung durch den Ministerrat stellte einen Hoheitsakt dar. Durch diesen wurde die Islamische Religionsgemeinschaft unstreitig staatlich anerkannt.

2. Fortgeltung nach Art. 19 des Einigungsvertrages

Gemäß Art. 19 des Einigungsvertrages bleiben vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Verwaltungsakte wirksam, soweit sie nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen. Der o.g. Hoheitsakt stellte einen solchen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) heutiger Rechtsordnung dar. Dies sind Verfügungen,

¹⁴ die Verfassung der Islamischen Religionsgemeinschaft wurde letztmalig am 17. Mai 2005 geändert

Entscheidungen oder andere hoheitliche Maßnahmen, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Ein solcher Verstoß ist in der Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft nicht zu sehen. Der Ministerrat der DDR beriet als das damals zuständige Organ über die Anerkennung und entschied sich schließlich dafür. Er traf seine Entscheidung auf der gesetzlichen Grundlage der Art. 39 Verf. DDR in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen in der DDR.

a. Grundsatz der Rechtssicherheit

Dass letztere VO, die am 06. November 1975 in Kraft trat¹⁵, bereits am 21. Februar 1990 gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Vereinigungen abgelöst worden war, ändert daran nichts. Denn auch ohne diese gesetzliche Grundlage bleibt der Hoheitsakt wirksam bestehen. Allenfalls war er rechtswidrig und hätte gemäß § 48 VwVfG innerhalb der Jahresfrist zurückgenommen werden können. Nichtig sind Verwaltungsakte nach § 44 VwVfG jedenfalls nur dann, wenn ihnen die Unrichtigkeit praktisch auf die Stirn geschrieben steht, wie jedem Jurastudenten bereits in den ersten Semestern gelehrt wird. Zweifellos war Art. 39 Verf. DDR, auf den sich die Anerkennung ebenfalls stützte, zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch eine Neuregelung abgelöst. Überdies kann die Unkenntnis einer Regierung wohl kaum den Bürgern oder Vereinigungen zum Nachteil gereichen, wie die Senatsverwaltung in einem Schreiben vom 17.06.1991¹⁶ behauptete. Dies würde voraussetzen, dass sich die Bürger stets besser mit dem jeweils geltenden Recht auskennen müssten als die Regierung selbst, die dieses schließlich im Gesetzgebungsverfahren erlässt. Vielmehr müssen sich die Bürger umgekehrt auf die Rechtskenntnis und damit absolute Rechtmäßigkeit von Hoheitsakten verlassen können. Diese sind daher – mit Ausnahme offensichtlich fehlerhafter Akte - stets bestandskräftig, also wirksam. Schon gar nicht können sie noch Jahre später plötzlich als unrechtmäßig dargestellt werden. Anderenfalls würde das Gebot der Rechtssicherheit in erheblichem Maße verletzt. Darüber hinaus war die damalige Senatsverwaltung für Kirchenangelegenheiten gar der Meinung, das Amt für Kirchenfragen in der

¹⁵ GBl. DDR I, S. 723

¹⁶ Schreiben der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten, Herr Vierlich, an Herrn Younes

DDR habe bewusst in Kenntnis der Rechtsunwirksamkeit gehandelt¹⁷, also wissentlich eine überholte Vorschrift angewandt, was über die erstere Stellungnahme hinaus nicht nur Unkenntnis des allgemeinen Verwaltungsrechts erkennen läßt, sondern auch die Kompetenz und das Verantwortungsbewußtsein des Ministerrates, als Regierungsorgan der DDR, angreift.

b. Verwaltungsakte erstarkten zu Bundesrecht

Das Recht der DDR war ein einheitliches, im gesamten Staat, geltendes Recht. Die Anerkennung der Religionsgemeinschaften erfolgte somit auf staatlicher Grundlage. Art. 19 des Einigungsvertrages war ebenfalls eine bundesrechtliche Regelung. Demzufolge wurden sämtliche Verwaltungsakte in Bundesrecht überführt. Die Anerkennung gilt damit als auf Bundesebene erfolgt. Zuständig für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften hinsichtlich deren Anerkennung ist damit ausschließlich das Bundesministerium für Inneres. Allein, dass sich der Sitz der Islamischen Religionsgemeinschaft in Berlin befindet, macht die Berliner Senatsverwaltung nicht zuständig.

3. Wirkung der staatlichen Anerkennung

Auch wenn die staatliche Anerkennung einer Verleihung des Körperschaftsstatus, bedingt durch das sozialistische Einheitsrecht der DDR, nicht gleichstehen kann, stellte diese doch den höchstmöglichen Akt der Verleihung von Rechten durch den Staat dar. Das diese Anerkennung nur ausgewählten Religionsgemeinschaften zuteil wurde, ergibt sich daraus von selbst. Nach der noch bis zum Jahre 1968 geltenden Verfassung, die das Rechtsinstitut von Körperschaften des öffentlichen Rechts vorsah, genügte eine solche Anerkennung zur Verleihung dieses Status. Wie oben bereits erläutert ersetzte eine derartige Anerkennung die Verleihung des Korporationsstatus.

Die Islamische Religionsgemeinschaft wurde erst im Jahre 1990, nach der geänderten Verfassung, anerkannt. Diese kannte das Rechtsinstitut der Körperschaft des öffentlichen Rechts

¹⁷ Wortlaut: „...Daraus folgt, dass die Staatliche Anerkennung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Amt für Kirchenfragen, auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift vorgenommen wurde, die nicht mehr galt.

zwar nicht mehr. Dennoch wäre zumindest darüber nachzudenken, ob die staatliche Anerkennung mit der Wiedervereinigung und damit Geltung des Grundgesetzes einen anderen Stellenwert erlangt und damit zur Verleihung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts erstarkt sein könnte.

Nach heutiger Rechtsordnung können sich Religionsgemeinschaften selbständig bilden und ihre Rechte wahrnehmen. Wollen sie auch den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen, müssen sie einen diesbezüglichen Antrag stellen und bekommen diesen Status, bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, durch Hoheitsakt verliehen. Überträgt man diese Vorgehensweise auf die Rechtsordnung und Praxis der DDR, könnte die staatliche Anerkennung einer solchen Verleihung gleich stehen und damit durch das Grundgesetz den Körperschaftsstatus begründet haben .

Dem kann man bei anderer Sichtweise zugegeben mit dem Argument, das DDR – Recht kannte zu diesem Zeitpunkt lediglich die Rechtsfähigkeit und auch nur diese wurde den Religionsgemeinschaften verliehen, entgegnet. Dann folgt die Zuerkennung des Körperschaftsstatus aber jedenfalls aus den Regelungen des 1990 in Kraft getretenen Kirchensteuergesetzes der DDR. Anderenfalls ließe sich der heute unstrittige Korporationsstatus der evangelischen und katholischen Kirchen sowie zahlreicher kleinerer in der DDR gegründeter Religionsgemeinschaften¹⁸ nicht erklären. Denn diesen wurde zu keiner Zeit der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts streitig gemacht, obwohl einhellig anerkannt ist, dass auch sie ihren vormaligen Status in der DDR verloren bzw. nie erlangt hatten. Auch stellten die Meisten dieser Kirchen- und Religionsgemeinschaften nach der Wiedervereinigung keinen entsprechenden Antrag nach Art. 140 GG in Verbindung mit 137 Abs. 5 S. 2 WRV.

4. Verleihung des Korporationsstatus durch das KiStG DDR

Geht man davon aus, dass die Islamische Religionsgemeinschaft durch die staatliche

Somit ist die besagte Staatliche Anerkennung rechtswirksam nicht erteilt worden, weil das Amt für Kirchenfragen in Kenntnis der Neuregelung..die aufgehobene Verordnung gewählt hatte.“

Anerkennung lediglich Rechtsfähigkeit erlangt hat, erfolgte die Zuerkennung des Korporationsstatus aber jedenfalls durch die gesetzlichen Regelungen des § 2 KiStG DDR.

a. Wortlaut des § 2 KiStG DDR

Das KiStG DDR vom 30.08.1990 berechnete Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Steuern zu erheben, § 1 KiStG DDR. In § 2 dieses Gesetzes heißt es:

“Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

1. im Bereich der Evangelischen Kirche:
 - a. die Evangelische Landeskirche Anhalts,
 - b. die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,
 - c. die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebiets,
 - d. die Pommersche Evangelische Kirche,
 - e. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
 - f. die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
 - g. die Evangelische-Lutherische Landeskirche Sachsens,
 - h. die Evangelische-Lutherische Kirche in Thüringensowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände;
2. im Bereich der Katholischen Kirche:
 - a. das Bistum Berlin,
 - b. das Bistum Dresden-Meißen,
 - c. die Apostolische Administration Görlitz,
 - d. das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen,
 - e. das Bischöfliche Amt Magdeburg,
 - f. das Bischöfliche Amt Schwerinsowie jeweils auch deren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände;
3. die jüdischen Kultusgemeinden;
4. andere Religionsgemeinschaften, die die gleichen Rechte haben.“

¹⁸ nach einem Auszug des Amtes für Kirchenfragen waren dies 11 Evangelische Kirchen, 7 Katholische Kirchen sowie 36 weitere Kirchen und Religionsgemeinschaften, insgesamt also 54

b. wörtliche, systematische und teleologische Auslegung

Aus dem Wortlaut des § 2 KiStG DDR lässt sich eindeutig entnehmen, dass zumindest den rechtsfähigen Religionsgemeinschaften der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts zukommen sollte. Weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung geht eindeutig hervor, welche Religionsgemeinschaften unter § 2 Ziff. 4 KiStG DDR fallen. Ein Leerlaufen dieser Bestimmung kann in Übereinstimmung mit der Gesetzessystematik nur vermieden werden, wenn man davon ausgeht, dass der Gesetzgeber als andere Religionsgemeinschaften im Sinne des § 2 Ziff. 4, solche meinte, denen wie den in § 2 Ziff. 1 – 3 genannten, durch legislativen Hoheitsakt Rechte verliehen wurden.¹⁹ Gleiche Rechte, wie die enumerativ aufgezählten Kirchen und die Jüdischen Kultusgemeinden, hatten nach dem Recht der DDR zur Zeit des Inkrafttretens des KiStG DDR alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.²⁰

Dass die Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR eine solche im Sinne des § 2 Ziff. 4 KiStG DDR war, bestätigte neben der Anerkennungsurkunde auch das Begleitschreiben des Abteilungsleiters Behnke, indem er ausführte „..Ihre Gemeinschaft gehört damit zu den über 30 Kirchen und Religionsgemeinschaften, die in der DDR auf der Grundlage von Artikel 39 (2) der Verfassung und weiterer gesetzlicher Bestimmungen der DDR ihre Tätigkeit selbständig in voller Freiheit ausüben und Rechtsfähigkeit besitzen..“ Damit stand sie zweifellos den Kirchen und Jüdischen Gemeinden gleich. Dies ergibt sich auch aus einem Auszug des damaligen Amtes für Kirchenfragen, in welchem neben den evangelischen und katholischen Kirchen sämtliche – insgesamt 54 - Religionsgemeinschaften aufgeführt sind, darunter auch die Islamische Religionsgemeinschaft in der DDR. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass die nach DDR – Recht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften weder als Vereine des bürgerlichen Rechts, noch als Körperschaften des öffentlichen Rechts konstruiert waren, was eine Einordnung in das Rechtssystem der Bundesrepublik als lediglich andere Organisationen und Vereinigungen

¹⁹ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

²⁰ so auch zunächst die Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten (West) und die Magistratsverwaltung für Kultur (Ost) in einem Schreiben an die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland vom 27.11.1990 –

gemäß § 11 Abs. 3 ZGB DDR nahezu unmöglich gemacht hätte.

Die Gesetzesbegründung²¹ führte zur Zielsetzung des KiStG DDR aus:

“In der Bundesrepublik Deutschland steht die Kirchensteuer im Gesamtzusammenhang der verfassungsrechtlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die von Art. 140 GG inkorporierten Artikel 136ff Weimarer Verfassung, die vollgültiges Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geworden sind. Diese Weimarer Kirchenartikel einschließlich der Regelung des kirchlichen Besteuerungsrechts hatten inhaltlich zunächst auch in den Artikeln 42 bis 46 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 fortgegolten, wurden jedoch durch die neue Verfassung vom 6. April 1968 und ihre Änderung vom 7. Oktober 1974 beseitigt. Mit der Wiedereinführung eines Kirchensteuergesetzes wird an die Verfassung der DDR von 1949 und an eine gesamtdeutsche Verfassungstradition angeknüpft. Mit der Zustimmung der Volkskammer zu dem Vertragswerk wird auch in der DDR das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens in allen Teilen geltendes Recht, soweit die Anwendungsvorschrift nichts anderes bestimmt. Der Gesetzesentwurf stimmt inhaltlich, zum großen Teil sogar wörtlich mit dem Kirchensteuerrecht der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland überein...Der I. Abschnitt (§§ 1 bis 3) regelt als Grundtatbestand die Anerkennung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts...Der V. Abschnitt regelt die materiellrechtliche Anwendung der Kirchensteuervorschriften ab 1. Januar 1991, während die ordnungsrechtlichen Vorschriften bereits vom Tage nach Verkündung des auf diesem Vertrag beruhenden Gesetzes gelten sollen.“

Daraus ist ersichtlich, dass sich der Gesetzgeber durchaus darüber im Klaren war, dass die

von dieser Auffassung rückte das Land Berlin nach Kontaktaufnahme mit den Ministerien anderer Länder wieder ab, was im Ergebnis zu dem bekannten langwierigen Rechtsstreit führte

²¹ BT-Drs. 11/7817, S. 126

Regelungen der Weimarer Reichsverfassung bzw. deren gleichlautende Bestimmungen mit der Verfassung der DDR von 1968 entfallen waren. Zugleich war ihm auch bewußt, dass mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung der Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts in der DDR nicht mehr existierte. § 2 KiStG DDR kann daher einzig als konstitutive Verleihung des Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften verstanden werden.²² Besonders deutlich wird diese Intention durch die Aussage: "Mit der Wiedereinführung eines Kirchensteuergesetzes wird an die Verfassung der DDR von 1949 und an eine gesamtdeutsche Verfassungstradition angeknüpft." Der Gesetzgeber wollte dadurch also gerade den – bis 1968 auch in der DDR geltenden - Körperschaftsstatus wieder einführen. § 2 KiStG DDR regelte genau diese Wiederverleihung für die dort genannten Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften. Eindeutig ergibt sich dies aus der in der Gesetzesbegründung enthaltenen Formulierung: "Der I. Abschnitt (§§ 1 bis 3) regelt als Grundtatbestand die Anerkennung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts..." Diese Zielsetzung bestätigte sich auch in der Praxis der neuen Bundesländer.²³ So schrieb der zuständige Bundesinnenminister an die Berliner Senatsverwaltung in einer Stellungnahme vom 09. Juni 1992: "...dieser (§ 2 KiStG DDR) legt fest, welche Religionsgemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Der Einigungsvertrag geht also gerade davon aus, dass bestimmte Religionsgemeinschaften unter der Geltung des Grundgesetzes als Körperschaften des öffentlichen Rechts...zu qualifizieren sind, obwohl ihnen zuvor nach der Rechtsprechung der DDR ein derartiger Status nicht zukommen konnte."

Damit galt auch nach Ansicht des Bundesinnenministeriums - welches wie dargelegt richtigerweise auch zuständig ist - die staatliche Anerkennung in Verbindung mit § 2 KiStG DDR als Verleihung des Körperschaftsstatus an die betroffenen Religionsgemeinschaften, zu denen auch die Islamische Religionsgemeinschaft zählte.

c. Geltung des KiStG ab 29. September 1990

²² H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgte zum 29. September 1990. An diesem Tage, dem Folgetag der Verkündung des KiStG DDR, trat das Gesetz in Kraft. Nach § 20 Abs. 1 KiStG DDR war es zwar erst ab dem 01. Januar 1991 anzuwenden. Soweit es aber zuvor Feststellungen für die zutreffende Kirchensteuer oder Datenübermittlungen bedurfte, sah § 20 Abs. 2 eine Anwendung seit dem Tag nach der Verkündung vor. Die grundlegenden Bestimmungen, die den Rechtsstatus regeln, also die §§ 1 – 3 KiStG DDR, waren damit bereits seit dem 29. September 1990 anzuwenden.²⁴ Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung.

d. Reichweite des Körperschaftsstatus nach § 2 KiStG DDR

Streitig ist, welche Reichweite der nach § 2 KiStG verliehene Körperschaftsstatus hat. Einige Stimmen in der Rechtsprechung und Literatur gehen davon aus, dass die Verleihung lediglich in Bezug auf die Erhebung der Kirchensteuer gelten sollte. So führte etwa das Verwaltungsgericht Berlin²⁵ in seinem erstinstanzlichen Urteil zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas aus, der durch das KiStG DDR verliehene Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts sei nicht mit dem vergleichbar, der auf der Grundlage von Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV verliehen werde. Der Regelungsgehalt beschränke sich darauf, die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in die Lage zu versetzen, Kirchensteuern erheben zu können. Andere, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommende, Rechte wären ihnen damit nicht verliehen worden. Dem habe es aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Wiedervereinigung auch nicht bedurft, da sich die weiteren Rechte der körperschaftlich anerkannten Religionsgemeinschaften aus dem Grundgesetz ergäben.

Für eine solche Auslegung fehlt jeder Anhaltspunkt. Der Wortlaut des § 2 KiStG DDR spricht unmißverständlich vom Körperschaftsstatus. Warum dieser eine andere Qualität haben soll als der in Art 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 S. 2 WRV ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht aus der o.g. Gesetzesbegründung eindeutig hervor, dass dadurch an die Verfassung der DDR von 1949, in der

²³ Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 03.12.1992; Bundesminister des Inneren gegenüber der Berliner Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten vom 09.06.1992, K II 6 – 333 160/36 -

²⁴ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

²⁵ VG Berlin, Urteil vom 25.10.1993 – 27 A 214/93; NVwZ 1994, 609, (610)

ein Status entsprechend der Regelung in der Weimarer Reichsverfassung enthalten war, angeknüpft werden sollte. Damit handelte es sich nach der ausdrücklich formulierten Absicht des Gesetzgebers nicht um einen eingeschränkten Status. Weiter folgt das Besteuerungsrecht aus dem Korporationsstatus, ebenso wie etwa die Dienstherrenfähigkeit, die Ämterhoheit oder das Laufbahnwesen. Eine isolierte Verleihung einzelner Rechte oder die Verleihung einer auf einzelne Befugnisse beschränkten Körperschaftsqualität war und ist dem Staatskirchenrecht fremd. Er ist damit nicht einschränkbar. Auch wäre § 2 KiStG DDR nach dieser Auslegung seit dem Beitritt der DDR nicht mit Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 WRV vereinbar.²⁶

Aus der obigen Argumentation, die u.a. auch das Verwaltungsgericht Berlin vertritt, ergibt sich aber auch, dass es durchaus von einer Verleihung des Körperschaftsstatus, wenn auch in eingeschränkter Form, ausgeht. Weiter sagt es in seiner Urteilsbegründung, die weiteren Rechte ergäben sich nach dem Beitritt aus dem Grundgesetz. Dies wiederum ist doch aber nur dann möglich, wenn sie entweder durch die Anerkennung oder durch diese in Verbindung mit § 2 KiStG DDR diesen Status zuvor verliehen bekamen. Denn anderenfalls hätten die Religionsgemeinschaften diesen Status noch gar nicht erlangt und wären die durch das Grundgesetz garantierten Rechte für diese gegenstandslos. Selbst die in der DDR existenten Kirchen können einen solchen Korporationsstatus nicht von den in der BRD bestandenen Kirchen ableiten, wie Holger Kremser in seinem Werk²⁷ im Kapitel über `die geschichtliche Entwicklung der Kirchen in der Zeit von der Sowjetischen Besatzungszone bis zum Ende der DDR` ausführt. Darin kommen auch die rechtlichen Probleme um den Militärseelsorgevertrag und die Gründung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Sprache. Zwar seien die DDR-Gliedkirchen zu keiner Zeit aus der EKD-Mitgliedschaft entlassen worden. Nach der Rechtsauffassung des Kirchenbundes und seiner Gliedkirchen sei jedoch in der Kirchenbundgründung eine Dismembration von der EKD zu sehen. Demnach war eine bloße Reaktivierung einer ruhenden EKD-Mitgliedschaft durch die östlichen Gliedkirchen nicht

²⁶ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, s. 172 ff

²⁷ Holger Kremser, Der Rechtsstatus der evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD; Jus Ecclesiasticum 46, Tübingen, Mohr 1993. XXII, 284 S. Ln.

möglich.²⁸ Demnach haben die in der DDR bestehenden Kirchen den Korporationsstatus weder durch Verleihung nach Antragstellung erlangt, noch als sog. altkorporierte Kirchen, die diesen Status aus dem ALR ableiten, beibehalten.

e. Geltung im Ostteil Berlins

Aufgrund Art. 9 Abs. 5 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages galt in Berlin das KiStG DDR nach die Wiedervereinigung nicht fort. Dort wurde durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts²⁹ in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt III Nr. 1 der Geltungsbereich des Berliner Kirchensteuergesetzes³⁰ vom 28. Dezember 1989 mit Wirkung zum 01. Januar 1991 auf den Ostteil Berlins ausgedehnt. Das KiStG DDR galt somit in Berlin nur vom 29. September bis 03. Oktober 1990. Das Verwaltungsgericht Berlin³¹ schloss daraus, dass die mit dem Gesetz verliehenen Körperschaftsrechte mit dem Beitritt wieder entfallen seien. Das Oberverwaltungsgericht Berlin³² meinte gar, die Verleihung habe für das Land Berlin zu keiner Zeit gegolten. Beide Begründungen sind nicht haltbar.³³ Sie verkennen, dass dann für die in Ost-Berlin ansässigen Religionsgemeinschaften praktisch vorübergehend ein rechtsfreier Raum bestanden haben muss bzw. dass es zu einer massiven Ungleich- wenn nicht Schlechterbehandlung dieser gekommen sein würde. Weiter lässt sich dadurch in keiner Weise erklären, wie etwa die Berliner Kirchen ihren Korporationsstatus erhalten oder – nach der Ansicht des VG Berlin - wiedererlangen konnten, denn einen Antrag nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV haben diese nie gestellt.

Richtigerweise ist daher davon auszugehen, dass das KiStG DDR zunächst auch für den Ostteil Berlins galt und dort mit dem Beitritt am 03. Oktober 1990 wieder außer Kraft trat.³⁴ Dies lässt

²⁸ Richard Puza, Rezension zu: Holger Kremser, Der Rechtsstatus der evangelischen Kirchen in der DDR und die neue Einheit der EKD – dort S. 112

²⁹ GVBl. Berlin 1990, S. 2119

³⁰ GVBl. Berlin 1990, S. 458

³¹ VG Berlin, Urteil 25.10.1993 – 27 A 214/93; NVwZ 609, (610)

³² OVG Berlin, Urteil vom 14.12.1995 – 5 B 20.94; NVwZ 1996, 478, (479); ZevKR 41 (1996), 223

³³ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

³⁴ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff

sich auch der in § 2 KiStG DDR enthaltenen Auflistung der evangelischen und katholischen Kirchen entnehmen, die auch das Bistum Berlin und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg beinhaltet. Hätte diese Norm lediglich den Westteil der Stadt betreffen sollen, wäre dies wohl durch einen Zusatz – zum Beispiel: Berlin West – kenntlich gemacht worden. Weder aus dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck lässt sich daher die Ansicht der Gerichte erklären. Sie stehen gar im Gegensatz zur damaligen tatsächlichen Staatspraxis und werfen massive Widersprüche auf.

f. Schlussfolgerung

Aus dem Dargelegten folgt, dass der Islamischen Religionsgemeinschaft der Körperschaftsstatus am 01. Oktober 1990 durch die staatliche Anerkennung in Verbindung mit der einfachgesetzlichen Regelung des § 2 KiStG DDR verliehen wurde. Etwas anderes lässt sich weder aus der Tatsache ableiten, dass diese im Ostteil Berlins ihrem Sitz hatte, noch dass der in § 2 KiStG DDR genannte Status dem in Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV nicht gleichsteht. Auch hat sie den Korporationsstatus nicht durch die Wiedervereinigung verloren.

5. Bestätigung durch Lothar de Maizière

Dieser Ansicht ist auch Herr Lothar de Maizière, der als damaliger Ministerpräsident den Ministerrat einberief, um die Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft zu klären.

Der am 02. März 1940 in Nordhausen geborene Lothar de Maizière vertrat als Rechtsanwalt in der ehemaligen DDR - neben seiner Arbeit auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsrechts - christlich engagierte Bürger, die mit dem Regime in Konflikt geraten waren, vor Behörden und Gerichten. Er trat am 17. November 1989 in die von Hans Modrow (SED) neugebildete Regierung der DDR als Minister für Kirchenfragen ein. Vom 12. April bis 2. Oktober 1990 war er der letzte Ministerpräsident der DDR und vom 3. Oktober bis zum 19. Dezember 1990 Bundesminister für besondere Aufgaben. Inzwischen spezialisiert er sich in seiner Anwaltskanzlei auf Rechtsprobleme um die Deutsche Einheit.

Augenscheinlich hätte Herr de Maiziére den Ministerrat wohl kaum zusammengerufen, wenn es lediglich um die Rechtsfähigkeit der Islamischen Religionsgemeinschaft gegangen wäre, da sie diese unproblematisch nach dem wenige Tage später geltenden Recht der Bundesrepublik ohnehin – sei es als Religionsgemeinschaft oder jedenfalls zunächst als GbR - erlangt hätte. Auch hätte er diesen streng formellen Weg über das höchste Staatsorgan nicht beschritten, wenn es lediglich um die Verleihung des Korporationsstatus für zwei Tage gegangen wäre, und dieser – wie das VG Berlin meint – am 03. Oktober bereits wieder entfallen wäre. Vielmehr darf man sich dessen sicher sein, dass Herr de Maiziére sich der Bedeutung einer solchen Anerkennung durchaus bewusst war und den Ministerrat einberief, um diese folgenreiche Entscheidung eindringlich durch die Regierung der DDR – was gemessen an der heutigen Prüfung durch eine einfache Behörde wohl eindeutig weitreichender ist - prüfen zu lassen. Dies hat Herr de Maiziére auch in verschiedenen Gesprächen bestätigt. Darin brachte er zum Ausdruck, dass er die Ansicht der Berliner Senatsverwaltung schlicht für unrichtig hält.

6. Beratung im Ministerrat

Die Regierung der DDR wurde seit November 1950 Ministerrat der DDR genannt. Er war laut Verfassung das höchste exekutive Organ des Staates und wurde ausschließlich von der SED und den mit ihr im demokratischen Block vereinten Parteien gebildet. Der Ministerrat wurde von einem Vorsitzenden, dem Ministerpräsidenten, geleitet. Es gab zwei erste Stellvertretende Vorsitzende und neun weitere Stellvertretende Vorsitzende. Zusammen mit einigen Fachministern bildeten sie das Präsidium des Ministerrats. Das Präsidium bereitete sämtliche Entscheidungen in Absprache mit den zuständigen Abteilungen des ZK (Zentralkomitee) der SED und dem SED-Politbüro vor. Die Sekretäre und Abteilungsleiter im ZK der SED konnten den Ministern Anweisungen erteilen.

Sämtliche Entscheidungen, die die Regierung der DDR traf, wurden demnach eingehend durch die Minister diskutiert. Dabei darf man sicher sein, dass es sich dabei ausnahmslos um hochqualifizierte und gebildete Personen handelte, die ihre Arbeit ernst nahmen und gewissenhaft ausführten. Auch ist kein Grund ersichtlich, warum diese bestimmte Religionsgemeinschaften anders behandeln, sei es bevor- oder benachteiligen, sollten. Sie trafen ihre Entscheidungen

vielmehr aufgrund sachlicher Gesichtspunkte. Hinsichtlich der Anerkennung der Islamischen Religionsgemeinschaft fand eine solche Beratung ebenfalls unstrittig statt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass eine heutige Behörde die Entscheidung eines Staatsorgans derartig anzweifelt, um nicht zu sagen vollständig für null und nichtig erklärt.

7. Zusammenfassung

Die Islamische Religionsgemeinschaft hat den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts am 01. März 1990 erworben. Zum einen ergibt sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen der staatlichen Anerkennung in Verbindung mit dem KiStG DDR, zum Anderen aus der denkllogischen Notwendigkeit der Gleichbehandlung hinsichtlich des unstrittigen Korporationsstatus der anderen Religionsgemeinschaften sowie der Kirchen. Eine andere Sichtweise würde zu dem Ergebnis führen, dass auch die in der DDR bestehenden Kirchen weder durch die – dann gänzlich gegenstandslose – staatliche Anerkennung, noch durch die Regelung in § 2 KiStG DDR, noch später nach dem geltenden Grundgesetz als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt wurden und nunmehr seit mehr als 15 Jahren irrtümlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts behandelt werden. Denn diese haben eine spiegelbildliche Entwicklung erfahren. Mit den altkorporierten Kirchen sind die in der DDR existierenden nicht gleichzustellen, auch können sie von diesen keine Rechte ableiten. Durch den Beitritt der DDR und damit der Geltung des Berliner Kirchensteuergesetzes für den östlichen Teil Berlins hat die Islamische Religionsgemeinschaft den Korporationsstatus auch nicht wieder verloren. Dieser ist durch Art. 19 des Einigungsvertrages er zu einem verfassungsrechtlichen Status erstarkt. Auch Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV, der über Art. 140 GG unmittelbar geltendes Recht der Bundesrepublik ist, bestimmt, dass Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, sofern sie dies bisher waren. Schließlich folgt aus der Tatsache, dass das damalige oberste Staatsorgan direkt die staatliche Anerkennung beschloss, dass es bei dieser nicht um bloße Verleihung von Rechtsfähigkeit gegangen sein kann.

V. Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung

Die evangelischen und katholischen Kirchen sowie die Jüdischen Gemeinden gelten unproblematisch als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zumindest die Kirchen, die vormalig in der DDR existierten, haben aber zu keiner Zeit diesen Status nach Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 S. 2 WRV tatsächlich verliehen bekommen und gelten auch nicht mehr als altkorporiert aufgrund des ALR. Trotzdem wurde eine Vielzahl von Staats- und Staatskirchenverträgen mit den einzelnen Bundesländern geschlossen, in denen ihnen Zuschüsse durch das Land zugedacht sind. Dabei ist kaum anzunehmen, dass sich zuvor jemand Gedanken über deren Vergangenheit – man denke an die Inquisition der Katholischen Kirche im 13. Jahrhundert, der unter anderem Galileo Galilei oder Jeanne d'Arc zum Opfer fielen und die nachweislich auch die Verfolgung von Templern, Juden und Moslems befürwortete³⁵ - machte. Kirchen- und Religionsrecht ist Landesrecht, daher kommen nur Zuschüsse durch die jeweiligen Länder in Betracht. Auch mit vielen kleineren Religionsgemeinschaften, die bereits in der DDR existierten, wurden solche Verträge geschlossen.

1. Staatskirchenverträge

Staatskirchenverträgen, die zur Zeit der Weimarer Republik, wie der Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle (Preußenkonkordat), geschlossen wurden, gelten noch heute fort. Gemäß Art. 140 GG i.V.m. 138 Abs. 1 WRV sind Rechtstitel aus dieser Zeit, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhen, durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die vormalig zugesagten Zuschüsse sind ihnen daher noch heute zu gewähren. Die jedoch erst später entstandenen und noch heute entstehenden Verträge zwischen Bundesländern und Religionsgemeinschaften, vorwiegend Kirchen, sind auf Ermessensentscheidungen des jeweiligen Landes zurückzuführen. Dem gehen oft langwierige Verhandlungen über die einzelnen Punkte voraus. Der Korporationsstatus wurde dabei jedoch von noch keinem Land angezweifelt.

2. Staatsverträge mit den Jüdischen Gemeinden

In den letzten Jahren wurden außerdem viele Staatsverträge mit jüdischen Gemeinden

³⁵ Josef Dirnbeck. Die Inquisition. Eine Chronik des Schreckens, Augsburg, Pattloch, 2001

geschlossen. Der Staatsvertrag zwischen der Jüdischen Gemeinde und dem Land Berlin wurde 1994 unterzeichnet. Darin ist ein jährlicher Zuschuss durch das Land i.H.v. 9 800 000,00 DM vorgesehen, Art. 6. Zusätzlich soll sich dieser Zuschuss nach Art. 7 des Staatsvertrages um den Betrag erhöhen, den die Jüdische Gemeinde für die Altersversorgung früherer Mitarbeiter entrichtet, soweit diese nicht durch Erträge des Pensionsfonds gedeckt sind. Zu Beginn diesen Jahres schloss auch das Land Brandenburg einen Staatsvertrag mit der dort ansässigen Jüdischen Gemeinde. Dies war das letzte Bundesland, zu dem ein solcher mit der Jüdischen Gemeinde noch nicht bestand.

3. Schlussfolgerung

Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung könnte aufgrund dessen einer Versagung des Korporationsstatus der Islamischen Religionsgemeinschaft entgegenstehen. Dieser folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG, der eine willkürliche Ungleichbehandlung von Gleichem verbietet. Als gleich sind dabei alle Träger eines bestimmten Gruppenmerkmals zu betrachten, da es absolute Gleichheit niemals geben kann. Hier wäre darauf abzustellen, dass es sich sowohl bei den Kirchen, als auch den kleineren Religionsgemeinschaften wie den Jüdischen Gemeinden, der Christlich-Wissenschaftlichen Vereinigung und der Islamischen Religionsgemeinschaft um in der DDR staatlich anerkannte religiöse Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

Wie bereits dargestellt, können die in der DDR existenten Kirchen sich nicht auf den Status der altkorporierten, der für Kirchen in der Bundesrepublik gilt, berufen. Auch weitere kleinere Religionsgemeinschaften bedurften keines gesonderten Antrages im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV. Die Christlich-Wissenschaftliche Vereinigung, die ursprünglich 1879 in Boston, USA unter dem Namen „Christian Science“ gegründet wurde und 1899 erstmals in Berlin auftrat, wurde 1951 zunächst verboten. Am 03. November 1989 wurde sie dann wieder durch die obige DDR – Regierung zugelassen und besteht seither als Körperschaft des öffentlichen Rechts.³⁶

³⁶ wikipedia.org – Die freie Enzyklopädie

Allein die Tatsache, dass es sich bei den in der DDR anerkannten Religionsgemeinschaften zumeist um Kirchen handelt, kann kein Kriterium sein. Denn für diese galten – abgesehen von denen, die ihren Status aus dem ALR ableiten - damals und gelten noch heute dieselben Rechtssätze für andere Religionsgemeinschaften. Warum nun aber die oben benannten ihren Status aus früherem Rechts ableiten können sollen, während anderen dies abgesprochen wird, ist nicht ersichtlich.

VI. Rechtsstreit: Senatsverwaltung – Islamische Föderation in Berlin e.V.

Ersichtlich wird das fragwürdige Vorgehen der Berliner Senatsverwaltung gegenüber islamischen Vereinigungen auch hinsichtlich der langjährigen Auseinandersetzung mit der Islamischen Föderation hinsichtlich der Erteilung von Religionsunterricht an Berliner Schulen.

1. Rechtsstellung der Islamischen Föderation

Die Islamische Föderation wurde mit Vertrag vom 03. Mai 1994 zunächst als unterstützendes Mitglied und im Jahre 1996 als Vollmitglied der Islamischen Religionsgemeinschaft aufgenommen. Sie ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie eine Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit 137 Abs. 3 WRV.

a. Eingetragener Verein

Der Begriff Verein bezeichnet eine Organisation, in der sich Personen zu einem bestimmten gemeinsamen, durch Satzungen festgelegten Tun, zur Pflege bestimmter gemeinsamer Interessen oder ähnlichem zusammengeschlossen haben. Das Gesetz unterscheidet zwischen eingetragenen (e.V.) und nicht eingetragenen Vereinen (n.e.V.). Eingetragene Vereine können gemeinnützig sein. Sie sind als juristische Personen rechtsfähig, das heißt sie können als Rechtssubjekte selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie können vor Gericht klagen und verklagt werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die rechtlichen Grundlagen sind in den Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB geregelt. Der Verein ist demnach ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen, der einen gemeinsamen Namen trägt, sich von hierzu

bestimmten Mitgliedern vertreten lassen kann und in dem jeder im Rahmen der Satzung nach freien Stücken ein- und austreten kann. Die Vereine bestimmen ihre Satzung selbst. Die Islamische Föderation hat sich – wie aus deren Satzung hervorgeht – der Aufgabe verschrieben, allen in Berlin lebenden Muslimen, die den Koran und die Sunna des Propheten Muhammed anerkennen, das religiöse Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen und die Beziehungen zu den Andersdenkenden herzustellen und zu verbessern, um ein friedliches Zusammenleben aller Menschen zu fördern. Dies soll unter anderem durch Erteilung islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, durch Integration der in Berlin lebenden Muslime und der Gleichstellung des Islam mit anderen Religionen sowie der Errichtung von Gebetsräumen, Schulen, Ausbildungsstätten und Moscheen zur Betreuung der Muslime und als Begegnungsstätten mit Andersdenkenden erfolgen. Auch besitzt sie die für einen e.V. zwingenden Organe Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Islamische Föderation ist somit ein ordnungsgemäß eingetragener Verein. Dem ist auch die Senatsverwaltung nicht entgegengetreten.

b. Religionsgemeinschaft

Die Islamische Föderation in Berlin ist außerdem eine Religionsgemeinschaft. i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV. Dieser Begriff erfasst alle nicht als Kirche organisierten Zusammenschlüsse zum Zweck des gemeinschaftlichen Religionsbekenntnisses nach innen und außen. Dies setzt voraus, dass es sich um Vereinigungen handelt, deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind. Die bloße Behauptung, sich zu einer Religion zu bekennen, genügt allein nicht. Es muss sich auch nach dem geistigen Gehalt und dem äußeren Erscheinungsbild um eine Religion und um eine Religionsgemeinschaft handeln. Der Islamische Föderation gehören insgesamt 25 Moschee-Vereine an, die jeweils als e.V. im Vereinsregister eingetragen sind. Die Mitglieder dieser Vereine sind zugleich natürliche Mitglieder der Islamischen Föderation. Von Teilen in der Rechtsprechung und Literatur wird vertreten, dass ein Dachverband, der keine natürlichen Mitglieder hat, keine Religionsgemeinschaft sein kann. Hierzu führte das

Bundesverwaltungsgericht³⁷ aus:

“ Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts³⁸ kann auch eine Dachverbandsorganisation Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG sein. Auch zahlreiche Stimmen in der Literatur halten dies für möglich...³⁹ Religiöse Überzeugung ist eine höchstpersönliche Angelegenheit. Daher muss eine Vereinigung, deren Zweck die Verfolgung der durch ein Bekenntnis gestellten Aufgaben ist, sich auf natürliche Personen beziehen...Da das staatliche Recht den Religionsgemeinschaften keine bestimmte Organisationsform vorschreibt, kann nicht verlangt werden, dass die Gläubigen der Gemeinschaft selbst oder ihrer obersten Organisationseinheit als Mitglieder im Rechtssinne angehören. Ausreichend ist vielmehr, dass die Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit durch ein organisatorisches Band zusammengehalten wird, das vom Dachverband an der Spitze mit seinen Gremien bis hinunter zum einfachen Gemeindemitglied reicht. Insofern genügt es, wenn die lokale Gemeinde durch Beschluss der höheren Untergliederung beitrifft und diese gegenüber dem Dachverband an der Spitze in gleicher Weise verfährt.”

Unabhängig von den natürlichen Mitgliedern ist die Islamische Föderation somit auch als Dachverband der Moschee-Vereine eine Religionsgemeinschaft. § 4 der Satzung der Islamischen Föderation besagt, Vereine, die unmittelbar die Religionsausübung des Islam verwirklichen sind Vollmitglieder. Vereine, die diesem Zweck nur mittelbar dienen, sind fördernde Mitglieder. 12 von diesen Vereinen sind Vollmitglieder, die ausweislich ihrer inhaltlich im wesentlichen übereinstimmenden Satzungen eine eindeutige religiöse Zielsetzung, nämlich die Pflege des muslimischen Glaubens haben. Nach den Vereinssatzungen ist in konfessioneller Hinsicht erforderlich, dass das Mitglied muslimischen Glaubens ist. Die weiteren 13 Vereine sind fördernde Vereine. Deren Mitglieder müssen nicht ausschließlich Muslime sein. Die Fördervereine haben gemäß § 7 der Satzung der Islamischen Föderation in Berlin kein

³⁷ BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 6 C 2.04 -

³⁸ OVG Berlin – 19 A 997/02

³⁹ u.a. Jochum in: Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, Potsdam 2001, 101, (103)

Stimmrecht in der Repräsentantenversammlung. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie eher soziale und kulturelle Zwecke verfolgen. Der religiöse Konsens der Mitglieder und das Bekenntnis dieses Konsenses nach außen ergeben sich aus den in § 3 der Satzung niedergelegten Zielen, die oben bereits dargelegt wurden. Für diesen Konsens genügt auch der auf Koran und Sunna beruhende Glaube, denn es kann nicht verlangt werden, dass sich die Islamische Föderation auf eine bestimmte Glaubensrichtung innerhalb des Islam festlegt und Schiiten oder andere Glaubensrichtungen ausschließt. Unschädlich ist es, dass sich der Zusammenschluss nicht nur auf die Pflege des religiösen Bekenntnisses beschränkt, sondern sich im Zusammenhang damit auch politisch und gesellschaftlich betätigt. Ebenso ist es unschädlich, dass die Islamische Föderation als Dachverband nur eine Minderheit der in Berlin lebenden Muslime vertritt, denn die zahlenmäßige Stärke spielt für das Vorliegen einer Religionsgemeinschaft angesichts des Art. 4 GG keine Rolle.

Die Islamische Föderation verfügt auch über eine für eine Religionsgemeinschaft erforderliche klare Organisationsstruktur. Bei einer Religionsgemeinschaft in Form des privatrechtlichen Vereins genügt dabei ein Minimum an organisatorischer Struktur. Im Gegensatz zu Religionsgemeinschaften in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts, bei der aufgrund der damit verbundenen vielfältigen und weitreichenden Rechtsfolgen strengere Anforderungen an die Organisation zu stellen sind. Maßgeblich ist allein, dass die nach außen wirkenden Angelegenheiten und Rechtsverhältnisse eindeutig und klar geregelt sind, um die Sicherheit des Rechtsverkehrs zu gewährleisten. Dies ist bei der Islamischen Föderation gegeben. Sie wird nach außen durch den Präsidenten als Vorstandsmitglied vertreten, wie § 8a Abs. 2 der Satzung des Vereins ausdrücklich regelt. Der Präsident ist zugleich auch der Imam, und hat somit das alleinige Entscheidungsrecht. Die weiteren Vorstandsmitglieder, Der Vizepräsident, der Geschäftsführer sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrats, sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, § 8a Abs. 2 der Satzung. § 8a regelt außerdem die Bestellung des Vorstandes. Die Entscheidung darüber, wer in Glaubensfragen zur Entscheidung im Innenverhältnis legitimiert ist, bleibt dem Selbstverständnis der Religion belassen und ist dem Urteil des Staates entzogen.

Damit erfüllt die Islamische Föderation – wie schon das Oberverwaltungsgericht Berlin bereits in

seinem Urteil vom 04. November 1998 rechtskräftig feststellte und durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Februar 2000 nochmals bestätigt wurde - alle Anforderungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Begriffs der Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV gestellt werden. Der Begriff der Religionsgemeinschaft in Art. 7 Abs. 3 GG sowie in § 23 Abs. 1 SchulG (Schulgesetz Berlin) ist dem gleichbedeutend, so dass auch diesbezüglich die Anforderungen durch die Islamische Föderation erfüllt sind.⁴⁰

2. Vorgehen der Senatsverwaltung nach den gerichtlichen Entscheidungen

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahre 2000⁴¹, in welcher dieses die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin⁴² bestätigte, dass die Islamische Föderation als Religionsgemeinschaft einen Anspruch auf Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen hat, gab sich die Berliner Senatsverwaltung nicht zufrieden. Sie verweigerte der Islamischen Föderation weiterhin den Zugang zu den Schulen. Dies ist um so unverständlicher, als das Bundesverwaltungsgericht seiner Entscheidung zusätzlich am Ende folgende eigentlich völlig unübliche Erklärung beifügte:

“Mit der Verkündung des Senatsurteils ist das Urteil des Berufungsgerichts in Rechtskraft erwachsen. Dem Charakter des Berufungsurteils als Vollstreckungstitel (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) entspricht es, wenn der Beklagte seiner vom Oberverwaltungsgericht auferlegten Verpflichtung zur Neubescheidung umgehend nachkommt. Mit der behördlichen Verpflichtung zur unverzüglichen Umsetzung rechtskräftiger Verurteilungen vertragen sich langwierige Prüfungen vor Neubescheidung nicht. Dies gilt im vorliegenden Fall auch mit Rücksicht auf den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes, nachdem die Bemühungen des Klägers um Erteilung von Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen Berlins nunmehr

⁴⁰ OVG Berlin, Urteil vom 4. November 1998 – 7 B 4.98 - ;BVerwG, Urteil vom 23.02.2000 – 6 C 5.99 -; so auch Dr. P von Feldmann, Vorsitzender Richter am OVG Berlin a.D. in: Gutachterliche Stellungnahme zur Einführung eines Wahlpflichtbereichs LER/Religionsunterricht an den Berliner Schulen, 06.03.2005

⁴¹ BVerwG, Urteil vom 23.02.2000 – 6 C 5.99 -

⁴² OVG Berlin, Urteil vom 4. November 1998 – 7 B 4.98 -

20 Jahre zurückreichen. Die jetzt dringliche zügige Bescheidung des klägerischen Begehrens trägt zudem der in § 23 Abs. 1 SchulG normierten Förderungspflicht des Staates Rechnung.”

Trotz dieser, angesichts der auch für das Bundesverwaltungsgericht offensichtlich rechtsgrundlosen Blockierung der Islamischen Föderation an der Wahrnehmung ihrer Rechte, unmißverständlichen Anleitung des Gerichts warf die Berliner Senatsverwaltung der Verwirklichung weiterhin Steine in den Weg. Im Folgenden vertrat sie die Auffassung, dass die Unterrichtspläne nicht mit § 23 Abs. 1 SchulG vereinbar wären. Gegenüber der Islamischen Föderation, die diese mehrmals ausdrücklich auf die Vollstreckbarkeit des Urteils hinwies, äußerte sie gar, sie zahle lieber ein vom Gericht verhängtes Ordnungsgeld in Höhe von 2.000 € und gewinne damit – wiederum - Zeit, als die Föderation zum Religionsunterricht zuzulassen.⁴³ Insbesondere Renck⁴⁴ beschrieb dies als äußerst fragwürdig und stellte klar, dass grundsätzlich alle Urteile, selbst wenn man diese für unrichtig halte, umzusetzen seien, da anderenfalls das bestehende Rechtssystem zerrüttet würde, womit er ganz sicher recht hat. Die Islamische Föderation sah sich schließlich gezwungen ein Eilverfahren gemäß § 123 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) einzuleiten. Dieses hatte auch Erfolg, das Land Berlin wurde verurteilt, die Islamischen Föderation zum Unterricht zuzulassen. Da eine Berufung gegen dieses Urteil nicht zugelassen war, legte die Senatsverwaltung Nichtzulassungsbeschwerde ein, die schließlich zurückgewiesen wurde. Somit musste sie den Religionsunterricht zulassen. Die Islamische Föderation konnte daraufhin erstmals im Schuljahr 2001/2002 einen Religionsunterricht anbieten. Sie lud die Senatsverwaltung ein, jederzeit unangemeldet den Unterricht besuchen zu können, um sich selbst von dessen Qualität überzeugen zu können und zu sehen, dass ihre Befürchtungen gänzlich unbegründet sind. Dieser Einladung kam sie bisher auch häufig nach.

3. Änderung des Schulgesetzes im Jahre 2004

Nunmehr hat die Berliner Senatsverwaltung ein neues Schulgesetz verabschiedet, welches am

⁴³ VG Berlin, Beschluss vom 29. August 2001 – 27 A 253.01 – in dem diese Äußerung unstreitig gestellt wird

⁴⁴ Prof. Dr. L. Renck, Gutachten zu Rechtsfragen des Religions- und Ethikunterrichts in Berlin, 06.11.2000, S. 35

01. Februar 2004 in Kraft trat. Darin verschärfte sie die Voraussetzungen für die den Unterricht erteilenden Religionsgemeinschaften.

§ 13 Abs. 1 SchulG Berlin lautet nunmehr:

“ Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.”

Während § 23 SchulG alter Fassung lapidar regelte, dass der Religionsunterricht Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist, geht diese Regelung noch über die im Grundgesetz hinaus.

Art. 7 Abs. 3 GG regelt:

“ Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.”

Das Grundgesetz enthält damit eine weniger strenge Regelung. Demnach darf jede Religionsgemeinschaft Religionsunterricht erteilen. Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG garantiert somit den Religionsgemeinschaften im Interesse der Vermittlung ihrer Glaubenssätze das Recht zur inneren Gestaltung des Religionsunterrichts.⁴⁵ Eine Beschränkung auf solche Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – denn § 13 SchulG n.F. geht zumindest soweit

⁴⁵ BVerfGE 74, 252; 42, 350; Eiselt DöV 1981, 205ff; Seifert/Hömh, Grundgesetz, 4. Aufl., Art. 7 Rn. 8

wie Art 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 S. 2 WRV -, enthält es nicht. Die Neuregelung erscheint damit zweifelhaft, denn einfachgesetzliche Regelungen dürfen nicht gegen das Verfassungsrecht verstoßen, in diesem Falle sind sie nichtig. Der Berliner Gesetzgeber sollte sich daher über eine Änderung des § 13 SchulG Gedanken machen. Jedenfalls wird er durch diese nicht, die Islamische Föderation wieder aus den Schulen herausdrängen können.⁴⁶ Überdies ist die Senatsverwaltung auch auf Art. 29 Abs. 1 der Berliner Landesverfassung hinzuweisen. Nach dieser Norm hat der Landesgesetzgeber zu beachten, dass “die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses...unverletzlich” sind.

4. Zusammenfassung

Das Vorgehen der Berliner Senatsverwaltung gegenüber der Islamischen Föderation zeigt, dass ihr letztlich fast jedes legale Mittel recht ist, um den Muslimen und ihren Vereinigungen die verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich garantierten Rechte zu verwehren. Selbst einer obergerichtliche Rechtsprechung, die einen 20jährigen Rechtsstreit beendete, folgte sie nicht, so dass erneut ein Eilverfahren notwendig wurde. Sie weicht eher den Grundsatz der Rechtssicherheit auf und nimmt Ordnungsgelder bis zu einer gewissen Höhe in Kauf, statt sich bewusst mit der Religion des Islam und den in Deutschland lebenden Muslimen auseinander zu setzen. Dass ihre wohl gegenüber dem Islam gehegten Befürchtungen grundlos sind, zeigt sich insbesondere an der Tatsache, dass die Islamische Föderation sie ausdrücklich dazu einlud, jederzeit unangemeldet am Unterricht teilzunehmen.

VII. Religion des Islam

1. Neben dem Christentum größte Weltreligion

a. Grundlagen

⁴⁶ Dr. P von Feldmann, Vorsitzender Richter am OVG Berlin a.D. in: Gutachterliche Stellungnahme zur Einführung eines Wahlpflichtbereichs LER/Religionsunterricht an den Berliner Schulen, 06.03.2005

b. Unterschiede zum Christentum

c. Die fünf Säulen des Islam

d. Ziele des Islam

2. Abgrenzung zur Politik islamischer Fundamentalisten

3. Folgerungen und mögliche Aussichten

VIII. Stellungnahmen der Islamischen Vereinigungen

1. Strenge Trennung islamischer Religion und der Politik islamischer Fundamentalisten

a. Stellung der Islamischen Religionsgemeinschaft

b. Stellung des Zentralrats der Muslime

2. Mögliche Aussichten für die Zukunft

IX. Antrag auf Verleihung überdies unproblematisch, Art. 140 GG i.V.m. 137 V 2 WRV

Überdies sind die Voraussetzungen für eine Verleihung des Korporationsstatus nach Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV unproblematisch erfüllt. Diese Vorschrift lautet:

„Anderen Religionsgemeinschaften sind auf Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

Aus dem Wortlaut wird zunächst ersichtlich, dass es sich dabei nicht um eine Ermessensnorm handelt. Vielmehr ist die zuständige Stelle, dies wäre die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, beim Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen verpflichtet, der Religionsgemeinschaft den Korporationsstatus auch zu gewähren. Bei den Begriffen

Religionsgemeinschaft, Gewähr der Dauer sowie Zahl der Mitglieder handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.⁴⁷

1. Religionsgemeinschaft

Die Islamische Religionsgemeinschaft ist zunächst unproblematisch eine antragsberechtigte Religionsgemeinschaft. Dies ist ein Zusammenschluss von Personen innerhalb eines zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehörenden Gebietes, die das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt aus dieser umfassenden Weltsicht zu erkennen und zu bewerten suchen sowie diese Übereinstimmung umfassend bezeugen und danach handeln wollen.⁴⁸ Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in der sog. Baha'í – Entscheidung⁴⁹ klargestellt hat, braucht auf die Frage, ob im konkreten Fall die genannten Begriffsmerkmale vorliegen dann nicht näher eingegangen zu werden, wenn der Charakter des betroffenen Glaubens als Religion und die betroffene Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft nach der Lebenswirklichkeit, der Kulturtradition und allgemeinem sowie religionswissenschaftlichem Verständnis offenkundig ist.⁵⁰ Dies ist vorliegend, gerade im Hinblick darauf, dass deren Mitglied, die Islamische Föderation zu Berlin, die dieselbe Organisationsstruktur aufweist, bereits – auch durch einschlägige Gerichtsurteile⁵¹ – als Religionsgemeinschaft anerkannt ist, der Fall.

2. Gewähr der Dauer

Weiter bietet die Islamische Religionsgemeinschaft auch die in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV genannte Gewähr der Dauer, durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder. Hierzu ist es zwar nicht erforderlich, dass eine Religionsgemeinschaft sich zunächst in der Rechtsform eines

⁴⁷ Kirchhof, HstR, Bd. VI, Heidelberg 1989, S. 471, (543); P. Badura, HdbStKirchR, Bd. I, 1994, Staatskirchenrecht als Gegenstand des Verfassungsrechts, S. 211, (235); H. Weber, ZevKR 34 (1989), S. 337, (357)

⁴⁸ Badura, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, Tübingen 1989, S. 37; H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Band, 2. Heft, Juni 1996, s. 172 ff

⁴⁹ BVerfGE 83, 341, (353); NJW 1991, 2623, (2624)

⁵⁰ H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Bd, 2. Heft, Juni 1996, S. 172 ff; BVerfGE 83, 341, (353); NJW 1991, 2623, (2624)

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 23.02.2000 – 6 C 5.99 -

eingetragenen Vereins bewährt hat⁵², doch auch dies ist bei der Islamischen Religionsgemeinschaft seit nunmehr nahezu zehn Jahren gegeben.

a. Verfassung

Unter Verfassung in diesem Sinne ist nach heutiger Auffassung nicht nur die niedergelegte Satzung, sondern der Gesamtzustand der Gemeinschaft, also die Summe der Lebensbedingungen, denen die Religionsgemeinschaft unterworfen ist, zu verstehen.⁵³ Dies erfordert, dass sie eine rechtlich faßbare Organisation in Form einer Verwaltungsgemeinschaft mit nach außen vertretungsberechtigten Organen ist, eine hinreichende finanzielle Ausstattung gegeben ist, ein genügender Zeitraum des Bestehens vorliegt, ein intensives religiöses Leben gefördert wird, welches sich in regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder und einem Mindestmaß an lokaler Organisation äußert sowie eine angemessene Versorgung mit gottesdienstlichen und seelsorgerischen Diensten gegeben ist.⁵⁴ Die Islamische Religionsgemeinschaft wird grundsätzlich durch ihren Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten, § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verfassung⁵⁵. Bevollmächtigen diese ein anderes Vorstandsmitglied, so ist auch dieses vertretungsberechtigt, § 14 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung. Die Religionsgemeinschaft verfügt über eine zureichende finanzielle Ausstattung, die sie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen erlangt, § 16 Abs. 1 der Verfassung. Sie besteht als solche bereits seit 15 Jahren, Zusammenschlüsse einzelner Mitglieder erfolgten jedoch bereits in den 1970er Jahren. Die Islamische Religionsgemeinschaft fördert das religiöse Leben der Muslime, vor allem in Berlin. Sie setzt sich u.a. für den Religionsunterricht an Berliner Schulen ein. Die ihr angehörigen Mitglieder finden sich gemeinsam zumindest einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus erfolgen zahlreiche Zusammenkünfte, nicht nur zum Gebet, in den einzelnen Berliner Moscheen. Die Islamische Religionsgemeinschaft setzt sich vor allem für die Schaffung eines islamischen Kulturzentrums ein, um der Religionsausübung der Muslime einen würdigen

⁵² Bundesverfassungsgericht - Pressestelle - Pressemitteilung Nr. 159/2000 vom 19. Dezember 2000; zum Urteil vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500/97 -

⁵³ Mangoldt/Klein/v. Campenhausen, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 140 GG, Rn. 45; St. Muckel, DÖV 1995, 311, (312); H. Weber, ZevKR 34 (1989), S. 337, (348)

⁵⁴ Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, HdbStKirchR, Bd. I (1994), S. 651, (685); H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Bd, 2.Heft, Juni 1996, S. 172, (197)

Rahmen zu geben.

b. Zahl der Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder soll nach den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz im betreffenden Land so hoch sein, dass die Organisation eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt hat.⁵⁶ Die herrschende Auffassung allerdings bestimmt dieses Merkmal nicht rein quantitativ. Sie hält das Vorliegen weiterer Faktoren, wie Alterszusammensetzung, oder die örtliche Verteilung der Mitglieder, für ebenso entscheidend.⁵⁷ Regelmäßig orientieren sich die Länder an der Untergrenze von einem Tausendstel der Einwohnerzahl, wobei diese auch häufig noch unterschritten wird.⁵⁸ Die Islamische Religionsgemeinschaft hat circa 4.000 natürliche Mitglieder, die Moscheen und sonstige Einrichtungen werden jedoch von etwa 50.000 Muslimen genutzt. Dies ist zum einen dadurch zu erklären, dass oftmals nur ein Familienmitglied einer Vereinigung beiträgt, aber auch alle weiteren die Angebote ebenso nutzen. Weiter ist zum Beispiel der Besuch von Moscheen nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Auch nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Berlin genügt es, um als Mitglied zu gelten, dass diese Person sich in nach außen erkennbar in irgendeiner Art und Weise zu der Gemeinschaft bekennt und dies äußert.⁵⁹ Ungeachtet dessen genügt zur Erfüllung dieser Voraussetzung auch die Mitgliederzahl von 4.000.

3. Ungeschriebene Voraussetzungen

Neben den in Art 137 Abs. 5 Satz 2 WRV ausdrücklich benannten, müssen zur Erlangung des Korporationsstatus des Weiteren einige ungeschriebene Voraussetzungen erfüllt sein.

Der den Religionsgemeinschaften angebotene Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

⁵⁵ Verfassung der Islamischen Religionsgemeinschaft vom 1. März 1990 in der Fassung vom 17. Mai 2005

⁵⁶ Kultusministerkonferenz 1954, Nr. 2c, abgedruckt bei: H. Weber, ZevKR 34 (1989), S. 337, (377)

⁵⁷ Kirchhof, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, HdbStKirchR, Bd. I (1994), S. 651, (686); H. Weber, Körperschaftsstatus für die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, 41. Bd, 2.Heft, Juni 1996, S. 172, (199)

⁵⁸ St. Muckel, DÖV 1995, 311, (315); H. Weber, ZevKR 34 (1989), 337, (354)

⁵⁹ OVG Berlin, OVGE 10, 105, (111)

ist ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit, der die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen soll. Die korporierten Religionsgemeinschaften unterscheiden sich im religiös-weltanschaulich neutralen Staat des GG, der keine Staatskirche kennt, grundlegend von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichen Verständnis. Sie nehmen keine Staatsaufgaben wahr, sind nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht. Ihnen werden aber mit dem Körperschaftsstatus bestimmte hoheitliche Befugnisse übertragen. Diese und andere Vergünstigungen erleichtern es der Religionsgemeinschaft, ihre Organisation und ihr Wirken nach den Grundsätzen ihres religiösen Selbstverständnisses zu gestalten. Die Vergünstigungen bewirken mit erhöhten Einflussmöglichkeiten aber auch die erhöhte Gefahr eines Missbrauchs zum Nachteil der Religionsfreiheit der Mitglieder oder anderer Verfassungsgüter. Daher sind strengere als nur die ausdrücklich in Art 137 Abs. 5 Satz 2 WRV benannten Maßstäbe anzulegen.

a. Rechtstreue

Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, muss daher auch die Gewähr der Rechtstreue bieten. Sie hat die staatsbürgerliche Pflicht zur Beachtung der Gesetze. Allerdings stellt nicht bereits jeder einzelne Verstoß gegen Rechtsnormen die Rechtstreue in Frage. Auch die korporierten Religionsgemeinschaften können Meinungsverschiedenheiten mit staatlichen Behörden durch die Gerichte entscheiden lassen, um zu klären, wo im Einzelfall die der Religionsfreiheit und dem religiösen Selbstbestimmungsrecht durch das Gesetz gezogene Grenze verläuft. Aus Rücksicht auf die Religionsfreiheit, ist dies unschädlich, solange die Religionsgemeinschaft im Grundsatz bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen. Dies ist bei der Islamischen Religionsgemeinschaft ebenfalls gegeben. In § 2 Abs. 2 ihrer Verfassung schrieb sie ausdrücklich fest: „Die Religionsgemeinschaft bekennt sich, zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zu den Ordnungsvorstellungen, wie sie die Landesverfassung von Berlin festgelegt hat.“ Es gibt keinen Grund an dieser festgeschriebenen Rechtstreue zu zweifeln.

b. Beachtung von Art. 79 Abs. 3 GG

Ferner muss eine antragstellende Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die staatlichem Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des GG nicht gefährdet. Dazu gehören die Prinzipien von Rechtsstaat und Demokratie. Ob die Religionsgemeinschaft diese Gewähr bietet, ist anhand einer komplexen Prognose zu ermitteln. Dabei ist nicht von ihrem Glauben, sondern von ihrem Verhalten auszugehen. Der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität⁶⁰ verwehrt es dem Staat, Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Mangels Einsicht und geeigneter Kriterien darf der neutrale Staat im Bereich genuin religiöser Fragen nichts regeln und bestimmen.⁶¹ Er kann ihr jedoch, bei befürchteten Grundrechtsverstößen den Korporationsstatus versagen. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat kann nicht verlangt werden. Die korporierten Religionsgemeinschaften brauchen ihr Wirken nicht an den Interessen und Zielen des Staates auszurichten, da die Religionsfreiheit es ihnen gerade überlässt, wie sie den ihnen eröffneten Freiheitsraum ausfüllen.⁶²

Hier gilt das oben bereits Gesagte. Die Islamische Religionsgemeinschaft hat sich in ihrer Verfassung der der Bundesrepublik und auch der Berliner Verfassung verpflichtet. Ihr Verhalten war in den vergangenen Jahren, seit der Gründung, auch stets verfassungsgemäß. Auch sind die Lehren des Islam mit dem Grundgesetz vereinbar. Insbesondere geht die islamische Lehre nicht von einer Stellung des Mannes über der Frau aus, wie oft verbreitet wird. Dies gründet zumeist auf einer Fehldeutung in Sure 4, Vers 341 des Koran, dessen Übersetzung lautet: „...die Männer sind verantwortlich für die Frauen“, müssen also für diese aufkommen. Würde die Lehre von einer Minderwertigkeit ausgehen, wäre es unmöglich, dass die Frau als Richterin über Männer richten könnte. Nach der überwiegenden Auffassung der hanefitischen Gelehrten können nämlich Frauen bis auf die Strafsachen in jeder Gerichtssache zu Richtern ernannt werden. Nach Auffassung von Cerir et-Taberi können Frauen sogar ausnahmslos bei allen Angelegenheiten zu

⁶⁰ BVerfGE 19, 206 (216); 93, 1 (17)

⁶¹ BVerfGE 12, 1 (4); 41, 65 (84); 72, 278 (294); 74, 244 (255); P. Kirchhof, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: J. Listl/D. Pirson <Hrsg.>, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1994, § 22, S. 651, 676 ff

Richtern ernannt werden. Weiter sind in Deutschland lebende Muslime – sog. Müsteme - schon aufgrund dessen zur Loyalität angehalten, weil der Islam gebietet, die Rechtsordnung des Landes, dass ihm Aufenthalt gewährt, zu respektieren. Für Muslime, die bereits die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben gilt das Grundgesetz ohnehin.⁶³

4. Unterschiede zum Status der Zeugen Jehovas

Der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas wurde der Körperschaftsstatus nach langwierigem Rechtsstreit durch alle Instanzen schließlich gemäß Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV verliehen.⁶⁴ Anders als bei dieser, bestehen bei der Islamischen Religionsgemeinschaft keine Bedenken hinsichtlich der Erziehungspraktiken der Mitglieder, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, es existiert kein Verbot der Teilnahme an staatlichen Wahlen für Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit und die Religionsgemeinschaft sieht das vom Grundgesetz garantierte politische System auch nicht als "Bestandteil der Welt Satans" an.⁶⁵

5. Zusammenfassung

Damit erfüllt die Islamische Religionsgemeinschaft alle Voraussetzungen, um bei einer Antragstellung den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen zu bekommen. Da sie diesen jedoch nach dem oben Gesagten bereits erlangt hat, ist ein solcher Antrag nicht erforderlich. Dies zu verlangen stellt einen bloßen – für deutsche Behörden wohl bekannten – Formulismus dar.

X. Fazit

⁶² Bundesverfassungsgericht - Pressestelle - Pressemitteilung Nr. 159/2000 vom 19. Dezember 2000; zum Urteil vom 19. Dezember 2000 - 2 BvR 1500/97 -

⁶³ Publikation aus Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 1993, S. 265-275

⁶⁴ Pressemitteilung Nr. 8/2005 vom 24. März 2005 des Oberverwaltungsgerichts zur Anerkennung der Körperschaftsrechte an Zeugen Jehovas, Land Berlin unterliegt in Sachen Zeugen Jehovas - 8/2005 OVG 5 B 12.01

⁶⁵ vgl. Wachturm Bibel- und Traktatgesellschaft <Hrsg.>, Du kannst für immer im Paradies auf Erden leben, 1982/1989, S. 210

Letztlich existieren keine Gründe den Status der Islamischen Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuzweifeln. Sie hat diesen durch die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem KiStG DDR erlangt und seither nicht wieder verloren. Eine andere Sichtweise würde gegenüber weiteren auf gleiche Weise begründeten Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Ungleichbehandlung darstellen und dazu führen, dass konsequenterweise auch diesen der Korporationsstatus aberkannt werden müsste. Dementsprechend äußerte sich kürzlich auch ein Sprecher des Verwaltungsgerichts Berlin gegenüber dem Tagesspiegel: "...es spricht vieles dafür, dass die Islamische Religionsgemeinschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts ist."⁶⁶ Eine erneute Antragstellung gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV ist demnach nicht erforderlich.

⁶⁶ Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 08. Juni 2005, Artikel: "Unter falschem Wappen"